

beachtet werden. Ein zwingender Aufhebungsgrund ist es auch, wenn die Verhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten stattgefunden hat, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Das ist für den Angeklagten im Verfahren erster Instanz grundsätzlich der Fall, ebenso auch hinsichtlich des Verteidigers. Für den Staatsanwalt hingegen besteht keine zwingende Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung, sofern nicht gegen Jugendliche verhandelt wird oder das Gericht seine Teilnahme verlangt — § 214 Abs. 3 StPO. Aufhebungsgrund ist ferner die Verletzung von Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens. Wird es unterlassen, nach Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung, die Öffentlichkeit durch formellen Beschluß wieder herzustellen, so kann hierin jedoch kein Grund einer notwendigen Aufhebung gesehen werden. Auch die Verletzung des Rechts auf Verteidigung ist ein Grund zur notwendigen Aufhebung. Darunter ist nicht schlechthin jede Beeinträchtigung, z. B. durch Nichtgestattung des Fragerechts nach Vernehmung von Zeugen zu verstehen, sondern vielmehr die elementare **Beschränkung** dieses Rechts auf Verteidigung, so wenn z. B. in Fällen der notwendigen Verteidigung kein Verteidiger beigeordnet worden ist.

Wenn das Gericht eine notwendige Aufhebung und Zurückweisung nach § 300 StPO vornehmen muß, ist damit nicht jegliche sachliche Prüfung ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung, daß über die Verletzung der in § 300 StPO erwähnten Bestimmungen hinaus noch anderweite Fehler vorliegen, darf nicht über diese Fehler hinweggesehen werden. Vielmehr kann auch in solchen Fällen, über die notwendige Aufhebung und Zurückweisung hinaus, das Rechtsmittelgericht beachtliche Hinweise geben, die unter Umständen sogar den Charakter von Weisungen annehmen können, die von dem unteren Gericht bei erneuter Verhandlung zu berücksichtigen sind.

Ausnahmsweise sieht das Gesetz eine Entscheidung über das Rechtsmittel aus sachlichen Gründen auch ohne Hauptverhandlung vor, und zwar dann, wenn sich im Ergebnis der Überprüfung erweist, daß die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist (§ 293 Abs. 3 StPO). Bei dem Protest geht das Gesetz davon aus, daß er nicht von vornherein jeglicher Begründetheit offensichtlich entbehrt.

Von der Möglichkeit der Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß darf nicht schematisch Gebrauch gemacht werden, d. h., nicht jede tatsächlich offensichtlich unbegründete Berufung ist durch Beschluß zu verwerfen. Vielmehr soll dem Angeklagten die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs (Art. 102 Verf.) und einer unmittelbaren mündlichen und öffentlichen Rechtsmittelverhandlung gegeben werden, wenn dadurch der erzieherische Wert des Strafverfahrens erhöht werden kann. Auch bei einer z. B. von einem gesellschaftlichen Verteidiger unterstützten Berufung des Angeklagten wird es in der Regel angebracht sein, die Auseinandersetzungen hierüber in einer Hauptverhandlung und im Urteil zu führen. Einer Hauptverhandlung gegenüber einer Beschlußverwerfung ist auch bei besonderer Bedeutung der Sache der Vorzug zu geben, z. B. wenn die Berufung sich gegen eine sehr schwere Strafe richtet.

Für den Inhalt der Rechtsmittelentscheidung gelten im Prinzip die gleichen Anforderungen wie für ein erstinstanzliches Urteil. Jedoch sind hier-